

# **REGLEMENT DER KOMMISSION FÜR BERUFLICHE WEITERBILDUNG DES KANTONS ZÜRICH**

## **I. EINBETTUNG**

### Art. 1

Die «Kommission für berufliche Weiterbildung des Kantons Zürich (KWB)» ist ein Organ der Konferenz der Rektorinnen und Rektoren der Berufsschulen des Kantons Zürich (KRB).

## **II. ZWECK UND AUFGABEN**

### Art. 2

- a) Die Kommission fördert die Weiterbildung gemäss EG BBG §31–§33 und die höhere Berufsbildung gemäss EG BBG §27–30.
- b) Sie stellt den Erfahrungsaustausch unter den Mitgliedern sicher, überdenkt laufend den gegebenen Weiterbildungsauftrag, fördert die Qualität des Kursangebotes und leistet Entwicklungsarbeiten.
- c) Sie strebt die Zusammenarbeit unter den Mitgliedern an und koordiniert Aufgaben der Weiterbildung und der höheren Berufsbildung.
- d) Sie vertritt die Anliegen der Weiterbildung und der höheren Berufsbildung in der KRB und arbeitet mit dem Mittelschul- und Berufsbildungsamt des Kantons Zürich (MBA) zusammen.
- e) Sie nimmt in Absprache mit der KRB Stellung zu gesetzlichen Vorlagen und bildungspolitischen Anliegen, welche die Weiterbildung und die höhere Berufsbildung betreffen.
- f) Sie fördert die Anerkennung von Diplomen, Fachausweisen und Zertifikaten im Weiterbildungsbereich.
- g) Sie leistet Öffentlichkeitsarbeit im Auftrag der KRB und/oder in Absprache mit dem MBA.
- h) Sie kann in Abstimmung mit der KRB weitere Aufgaben übernehmen.
- i) Sie ist im Auftrag der KRB verantwortlich für das Web-Portal «Weiterbildung des Kantons Zürich, WBZH».

## **III. MITGLIEDSCHAFT**

### Art. 3

Mitglieder sind die Leiter/innen der beruflichen Weiterbildung an kaufmännischen, gewerblich-industriellen, technischen, gestalterischen und gesundheitlichen Berufsfachschulen bzw. für diese Aufgabe Delegierte. Weitere Mitglieder sind Leiter/innen der beruflichen Weiterbildung an subventionierten Weiterbildungsinstitutionen des Kantons Zürich sowie je ein Vertreter/eine Vertreterin der KRB und des MBA.

## **IV. ORGANISATION**

### Art. 4

- a) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihren Mitgliedern den Vorstand (den Präsidenten/die Präsidentin, den Vizepräsidenten/die Vizepräsidentin und sowie drei Beisitzer/Beisitzerinnen).  
Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.
- b) Jedes Mitglied hat eine Stimme.

- c) Die KWB wird durch den Präsidenten/die Präsidentin mindestens dreimal jährlich einberufen. Ausserdem können fünf Mitglieder oder die KRB eine Einberufung verlangen. Die Einladungen werden spätestens 14 Tage vor der Versammlung versandt.
- d) Jedes Mitglied ist berechtigt, an den Vorstand schriftliche und begründete Anträge zu stellen, die für die nächste Sitzung zu traktandieren sind.
- e) Der Vorstand ist verantwortlich für:
  - die Geschäftsführung,
  - die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
  - die Vertretung des KWB nach aussen in Absprache mit der KRB.
- f) In die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen:
  - Beschlussfassung über Geschäfte gemäss Art. 2.
- g) Der Präsident/die Präsidentin oder ein anderes Vorstandsmitglied vertritt die KWB in der KRB.
- h) Reglementsänderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder und der Genehmigung durch die KRB.

## V. FINANZIELLES

### Art. 5

Die Aufwendungen für die Administration gehen zu Lasten der Schule des Präsidenten/der Präsidentin der KWB. Bei Projekten arbeitet die KWB mit den zuständigen Stellen des MBA zusammen. Die Spesen der einzelnen Mitglieder werden von deren Schulen übernommen. Betrieb und Finanzierung des Portals WBZH erfolgen nach einem separaten Geschäftsreglement.

## VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### Art. 6

Die Mitgliederversammlung kann zuhanden der KRB den Antrag auf Auflösung stellen. Dazu sind zwei Drittel der Stimmen aller anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Auflösungsentscheid liegt bei der KRB.

### Art. 7

Das vorliegende Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Konferenz der Rektorinnen und Rektoren der Berufsschulen des Kantons Zürich (KRB) in Kraft.

Zürich, 27. Februar 2012

Der Präsident:  
Hans-Peter Hauser

Konferenz der Rektorinnen und Rektoren der Berufsschulen des Kantons Zürich (KRB):

Wetzikon, 29. Februar 2012

Der Präsident:  
Markus Krähenbühl